

(2) Haben die Hinterbliebenen infolge des Todes eines unterhaltspflichtigen Werk tätigen einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhaltes, so geht dieser Ersatzanspruch in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Hinterbliebenen gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gilt auch für andere Bürger, die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten.

§ 65

(1) Hat der Werk tätige infolge falscher Berechnung oder Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten als ihm gesetzlich zustehen, so kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern, wenn der Anspruch auf Rückforderung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, gegenüber dem Werk tätigen geltend gemacht wird.

(2) Hat der Werk tätige die falsche Berechnung oder Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, so gelten die im Abs. 1 genannten Fristen nicht. Die Bestimmungen des § 56 sind in diesem Fällen entsprechend anzuwenden. In Härtefällen kann der Leiter der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB auf Vorschlag des Leiters der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB auf die Geltendmachung der Rückforderung verzichten.

(3) Wurde die falsche Berechnung oder Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, so kann der Anspruch auf Rückforderung bis zum Ablauf der Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung geltend gemacht werden.

§ 66

(1) Die Betriebe sind verpflichtet,

- a) Auskünfte an die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB und an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erforderlich ist,
- b) Bescheinigungen auszustellen, die vom Werk tätigen bzw. seinen Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten benötigt werden,
- c) die Arbeitsaufnahme eines Invalidenrentners der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Die Betriebe haften für Schäden, die der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Verletzung der den Betrieben nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

VII.

Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 67

(1) Beitragspflichtig bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind die nach § 14 pflichtversicherten Werk tätigen mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen (s. Anlage 1, Ziff. 5).

(2) Der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 600,— DM monatlich übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

§ 68

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (in dieser Verordnung als „SV-Beiträge“ bezeichnet) betragen für die im § 67 genannten Werk tätigen 20 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der SV-Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Werk tätigen und vom Betrieb zu zahlen. Für die im Bergbau beschäftigten Werk tätigen ist der SV-Beitrag nach § 49 zu berechnen.

(2) Versicherungspflichtige Werk tätige, die eine Vollrente beziehen, sind von der Entrichtung ihres SV-Beitragsanteiles befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres SV-Beitragsanteiles verpflichtet.

§ 69

Fallen in den Kalendermonat Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie von Schwangerschafts- und Wochengeld, so besteht für diese Zeiten keine Beitragspflicht.

§ 70

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird von den Betrieben eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage ist in den in der Anlage 1 Ziff. 10 genannten Bestimmungen geregelt.

§ 71

(1) Die von den Werk tätigen und den Betrieben aufzubringenden SV-Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen.

(2) Die unständig beschäftigten Werk tätigen, die einen von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises ausgestellten „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen, entrichten die SV-Beiträge und die Unfallumlage selbst an die für ihren Wohnsitz zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises.

§ 72

Sind SV-Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu entrichten, so sind die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig zu entrichten.

§ 73

(1) Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge obliegt den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise.

(2) Ergeben sich Zweifelsfragen bei der Feststellung der Versicherungspflicht sowie bei der Festsetzung von SV-Beiträgen, entscheiden die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise sowie der Bezirke im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, kontrollieren, daß die SV-Beiträge von den Betrieben und unständig beschäftigten Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden. Sie unter-